SATZUNG des gemeinnützigen Vereins

Help for Boa Vista, Ajuda para Boa Vista

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Help for Boa Vista, Ajuda para Boa Vista
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Butzbach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungsdatum des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und Familien, Schulen und Kindergärten sowie andere caritative oder bildungsgebende Einrichtungen auf der Insel Boa Vista und den kapverdischen Inseln (Afrika).
- (2) Der Zweck des Vereins wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - A) Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe
 - B) Förderung von Erziehung, Schul- und Berufsbildung
 - C) Unterstützung von Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen
 - D) Unterstützung von caritativen Einrichtungen
 - E) Unterstützung von sozial benachteiligten und bedürftigen Personen
 - F) Unterstützung von Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen
 - G) Organisation von Hilfelieferungen und Hilfeleistungen sowie das Sammeln von Sach- und Geldspenden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
- (2) Es besteht die Möglichkeit auch passives Mitglied im Verein zu werden. Ein passives Mitglied bezahlt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder. Es besitzt kein

- Wahl- und Stimmrecht und wird nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen. Es wird aber über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- (3) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft (auch passive Mitgliedschaft) entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen j\u00e4hrlichen Beitrag zu leisten. Die H\u00f6he und F\u00e4lligkeit der Mitgliedsbeitr\u00e4ge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er betr\u00e4gt zum Gr\u00fcndungsdatum 40,00 EUR pro Jahr.
- (2) Für passive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 20,00 EUR pro Jahr.
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, auch einen höheren Betrag zu leisten.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, kann eine Versammlung nicht durchgeführt werden. Es wird ein neuer Termin angesetzt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Änderung der Vereinssatzung
- e) Wahl des Schriftführers für die jeweilige Mitgliederversammlung
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Wahlabstimmung wird vom Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Über diese wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.
- (2) Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Bei Geschäftsabschlüssen, die eine Summe von netto 1000 EUR (eintausend Euro) überschreiten, ist die Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Zur Abwahl sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins an den Verein: *Meeting Bismark – Gododo Gahna, Geburts- und Kinderhilfe Gahna,* mit Sitz in 50935 Köln, Zülpicher Straße 369. Steuernummer: 219/5890/2132 VST 47, Vorsitzende: Sonja Liggett-Igelmund, Geschäftsführer: Markus Igelmund.
- (3) Der letzte Vorstand hat den Verein zu liquidieren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.09.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.